

Steuerliche Kreativität ist anzuzeigen

Die Folgen des EU-MPFG für den Steuerberater

22. April 2020, 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Prof. Dr. **Stefan Bendlinger**

ICON Service Lines

9 Lines. 1 Lösung.



ICON GLOBAL – WTS NETZWERK



Gegründet 2003 durch WTS Deutschland



Lokal verwurzelt – Global vernetzt

Derzeit mehr als 100 assoziierte Partnerfirmen und mehr als 3.000 Steuerexperten



Tax-Fokus

Komplettes Tax Portfolio



Unabhängig und konfliktfrei

Keine Jahresabschlussprüfung



Qualitätssicherung

Strenge Qualitätskriterien



Vielfältige Kundenbasis

Von international tätigen Konzernen bis zu Privatklienten



Zentralisiertes Management & Koordination

Globale Steuerpraxis, die zentral verwaltet wird

Prof. Dr. Stefan Bendlinger

**Steuerberater | Partner
Head of Private Clients**



+43 732 69412 - 9274
stefan.bendlinger@icon.at

SCHWERPUNKTE

- Internationales Unternehmens- und Konzernsteuerrecht
- Betriebsstättenbesteuerung
- Auslandsentsendungen
- Steuerplanung und -gestaltung

FUNKTIONEN

- Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der KWT
- Stv Landesobmann OÖ der VWT
- Vortragender und Lektor an Universitäten und Fachhochschulen
- Mitglied des BIAC (OECD)
- Mitglied des AK „Großanlagenbau“ des VDMA
- Mitglied der International Fiscal Association (IFA)

AUSZEICHNUNGEN

- Steuerberater des Jahres 2015 – Internationales Steuerrecht
- World's Leading Corporate Tax Expert 2018

Inhaltsübersicht

1. Welche Steuerarten sind betroffen
2. Wer ist zur Meldung verpflichtet?
 - Haupt- und Hilfsintermediäre
 - Der relevante Steuerpflichtige
3. Welche Steuergestaltungen sind zu melden?
 - Ein Streifzug durch die „Hallmarks“
 - Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen
 - Bedingt meldepflichtige Gestaltungen
4. Form und Inhalt der Meldung
5. Verfahrensrechtliche Aspekte
6. Sanktionen im Finanzstrafrecht

EU-Meldepflichtgesetz Die historische Entwicklung



Großbritannien seit 2004
Disclosure of Tax Avoidance Regimes
Under the DOTAS legislation, anyone involved in an arrangement which offers tax benefits must notify Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC).



BEPS Action 12
Mandatory Disclosure Rules



RL (EU) 2018/822 DES RATES v. 25.5.2018
zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (Abl. L 139/1 v. 5.6.2018)

§ 1 EU-MPFG, Art. 2 AbgÄG 2020, BGBl I 91/2019 v. 22.10.2019

„Mit diesem Bundesgesetz wird die RL (EU) 2018/822 zur Änderung der RK (EU) 2011/16 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, Abl Nrt. L 139 v. 5.6.2018, in österreichisches Recht umgesetzt.“

The Tax World is on Fire

Directives on Administrative Cooperation

Beseitigung von „Transparenzdefiziten“, weil Steuerverwaltungen vielfach keine zeitnahen, umfassenden und relevanten Informationen zu aggressiven Steuerplanungen haben.

Rechtspolitisches Ziel

- Verhinderung aggressiver Steuerplanungsstrategien
- Frühzeitige Info an den Gesetzgeber zu unerwünschten Steuergestaltungen
- Schließung „ungewollter“ Gesetzeslücken („Fair Taxation“)

Veranlagungsbegleitendes Ziel

- Zielgenaue Identifikation zu prüfender Steuerfälle

Ziel der Abschreckung

- Steuerpflichtige sollen davon abgehalten werden, aggressive Steuerplanung zu betreiben

EU-Meldepflichtgesetz

Die betroffenen Steuerarten

direkte Steuern

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Grunderwerbssteuer
- Rechtsgeschäftsgebühren (§ 33 GebG)
- Nova, Versicherungssteuer

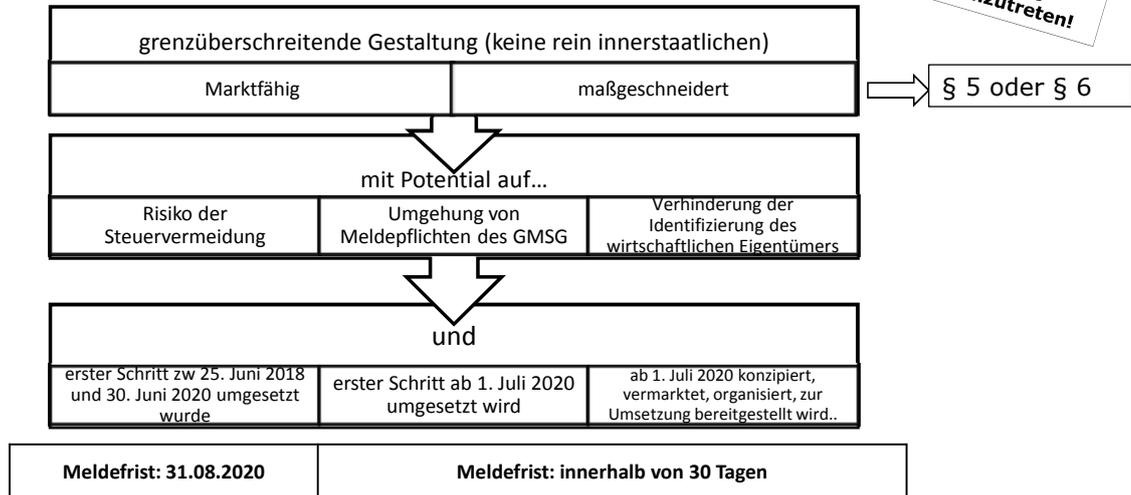
indirekte Steuern

- (Einfuhr-)Umsatzsteuer
- Verbrauchsteuern
- Zölle
- Sozialabgaben

Das EU-Meldepflichtgesetz

Was ist zu melden?

Risiko der Steuervermeidung muss zu den Hallmarks hinzutreten!



EU-Meldepflichtgesetz

Risiko der Steuervermeidung (§ 4)

- **Aushöhlung** der nationalen Steuerbemessungsgrundlage (ErwG 2 DAC 6)
- Es ist auf eine **Gesamtbetrachtung** abzustellen (ErwG 2,19 DAC 6)
- Gestaltungen, die entwickelt wurden, um potenzielle Marktineffizienzen auszunutzen, die auf die **Interaktion unterschiedlicher innerstaatlicher Steuervorschriften** zurückgehen (ErwG 19 DAC 6)
 - Wurde die Gestaltung für mehrere Hoheitsgebiete gemeinsam entwickelt UND
 - Wird Steuersubstrat in Hoheitsgebiete mit vorteilhafterem Steuersystem verlagert ODER
 - Bewirkt die Gestaltung eine Verringerung der Gesamtsteuerlast des rStpf
- **Bei allen Gestaltungen ist das Risiko der Steuervermeidung zu prüfen**

EU-Meldepflichtgesetz Risiko der Steuervermeidung (§ 4)

- Vom Gesetzgeber **ausdrücklich intendierte Steuervorteile** werden idR kein Risiko der Steuervermeidung aufweisen, sofern **keine künstlichen Schritte** gesetzt werden
 - Erreichen von Beteiligungsschwellen (zB § 10 Abs. 2 KStG)
 - Nicht-Überschreiten der 95 %-Grenze bei GrESt
 - Abwarten gesetzlicher Fristen (zB SpekFristen)
 - Errichten von Auslandsurkunden
 - Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen
- Gilt nicht für wirtschaftlich begründete **Auslandsentsendungen**

Schritte, die im Hinblick auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg ungewöhnlich und unangemessen sind.

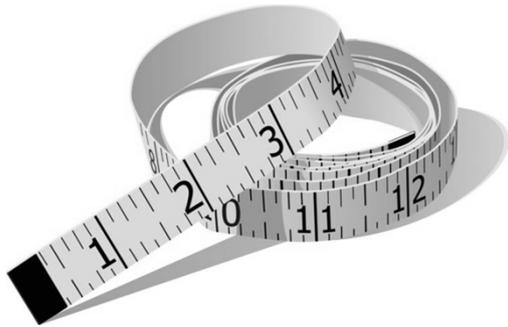
EU-Meldepflichtgesetz Marktfähige Gestaltung (§ 3 Z 4)



Grenzüberschreitende Gestaltung, die konzipiert, vermarktet oder zur Umsetzung bereitgestellt wird oder umsetzungsbereit ist, **ohne dass sie individuell an die Bedürfnisse eines konkreten Steuerpflichtigen angepasst werden muss**

Beispiel:
Ein StB bietet deutsche Schiffsbeteiligungen zur Reduktion der österreichischen ESt-Bemessungsgrundlage an

EU-Meldepflichtgesetz Maßgeschneiderte Gestaltung (§ 3 Z 5)



Grenzüberschreitende Gestaltung, die **nicht die Voraussetzungen** für eine marktfähige Gestaltung erfüllt.

EU-Meldepflichtgesetz Grenzüberschreitende Gestaltung (§ 3 Z 2)

Betrifft **mehr als einen MS** oder **mind. einen MS** und **mind. ein Drittland**
UND Erfüllung einer der folgenden Bedingungen

Inhaltliche Beteiligung

- Nicht alle **beteiligten Personen** sind **im selben HohG** strl. ansässig, **oder**
- Eine oder mehrere beteiligte Personen sind **gleichzeitig** in mehreren HohG ansässig, **oder**
- Eine oder mehrere an der Gestaltung beteiligte Personen üben in einem anderen HohG über eine **dort gelegene BS** eine Geschäftstätigkeit aus und die Gestaltung stellt ganz oder tw die durch die BS ausgeübte Geschäftstätigkeit dar, **oder**
- Eine oder mehrere beteiligte Personen üben in einem anderen HohG eine Tätigkeit aus, **ohne** dort steuerlich ansässig zu sein oder eine **BS** zu begründen (zB Erbringung digitaler Dienstleistungen), **oder**
- Gestaltung hat möglicherweise Auswirkung auf den **autom. Info-Austausch über Finanzkonten (GMSG), BGBl I 116/2015** oder die **Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers**

- Ein oder mehrere Schritte
- Ein oder mehrere Teile
- Eine Reihe von grenzüberschreitenden Gestaltungen

EU-Meldepflichtgesetz

Was ist eine „Gestaltung“?

- In **Österreich nicht definiert**
- Definition des **deutschen Gesetzgebers** in den Erläuterungen zu § 138 d ff.AO:
*„...ein Schaffensprozess, bei dem durch den Nutzer oder für den Nutzer eine bestimmte Struktur, ein bestimmter Prozess oder eine bestimmte Situation **bewusst** und **aktiv** herbeigeführt wird oder verändert wird und diese Struktur, dieser Prozess oder diese Situation dadurch eine steuerrechtliche Bedeutung bekommt, die ansonsten nicht eintreten würde.“*
 - Schaffung, Zuordnung, Erwerb oder Übertragung von Einkünften oder deren Quellen auf bestehende Rechtsträger
 - Gründung oder Erwerb einer die Einkünfte erzielenden juristischen Person (zB Gründung einer neuen Tochtergesellschaft samt Kapitalausstattung, um dann Anteile auf diese Tochter zu übertragen)

EU-Meldepflichtgesetz

Der Intermediär (§ 3 Z 3)

- **Intermediär** ist eine Person,
 - a) die eine meldepflichtige Gestaltung **konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitstellt** oder deren **Umsetzung verwaltet („Hauptintermediär“)** oder
 - b) Die ... weiß oder vernünftigerweise wissen musste, dass sie unmittelbar oder mittelbar Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf die Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen Gestaltung geleistet hat (Gegenbeweis möglich) ... und **(„Hilfsintermediär“)**...
 - Fachwissen und aktive Beteiligung
 - USt-Beratung, WP, Erstellung von Steuererklärungen, Beraterwechsel?
 - Angestellte StB einer Kanzlei gelten nicht als I

EU-Meldepflichtgesetz Der Intermediär (§ 3 Z 3)

... und die (Person) zusätzlich **die folgenden Voraussetzungen erfüllt**

- ✓ Wohnsitz/GA/Sitz oder Ort der GL in AT
 - ✓ In keinem anderen MS ansässig ist und **über eine österreichische BS** Dienstleistungen iZm einer meldepflichtigen Gestaltung erbringt
 - ✓ In keinem anderen MS ansässig ist und den **einschlägigen berufs- oder gewerberechtlichen Vorschriften** in AT unterliegt
 - ✓ in keinem anderen MS ansässig ist und **Mitglied eines Berufsverbandes** in AT für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen ist
- **Keine taxative Aufzählung** bestimmter Berufsgruppen
(idR StB, WP, RA, Notare, Banken, Versicherungen, Vermögensverwalter)

EU-Meldepflichtgesetz Der „relevante Steuerpflichtige“ (§ 3 Z 9)

- **Relevante Steuerpflichtige (rStpfl)** ist eine Person
 - a) der eine meldepflichtige Gestaltung **bereitgestellt wird**,
 - b) die bereit ist, eine meldepflichtige Gestaltung **umzusetzen**
 - c) die den ersten Schritt einer meldepflichtigen Gestaltung **umgesetzt hat**
 - Auch **mehrere Personen** können die Definition des rStpfl im Rahmen einer meldepflichtigen Gestaltung erfüllen

Beispiel:
Muttergesellschaft ZCo lässt von einem Intermediär eine meldepflichtige Gestaltung konzipieren, die Tochtergesellschaft YCo betrifft. Diese setzt die meldepflichtige Gestaltung um. ZCo und YCo gelten als rStpfl iSd § 3 Z 9 EU-MPRG

EU-Meldepflichtgesetz

Verbundenes Unternehmen (§ 3 Z 11)

- a) Person ist an GL einer anderen Person insofern beteiligt, als sie **erheblichen Einfluss** auf diese ausüben kann
 - Bestellungen- und/oder Abberufungsrechte von Leitungs- und Aufsichtsorganen (§ 244 Abs. 2 Z 2 UGB)
 - Andere Person unterwirft sich vertraglich deren Leitung (§ 244 Abs. 2 Z 3 UGB)
- b) Person ist über **Holding**, die über **mehr als 25 % der Stimmrechte** verfügt, an der Kontrolle einer anderen Person beteiligt
 - Berechnung gem. § 244 Abs. 2 Z 1 UGB
- c) Person ist über Eigentumsrecht, das mittelbar, durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an nachgeordneten Unternehmen, oder **unmittelbar mehr als 25 % des Kapitals** beträgt, am Kapital einer anderen Person beteiligt
- d) Eine Person hat **Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne**
Bei **gemeinsamem Handeln mit einer anderen Person** Behandlung als würden die Personen alle Stimmrechte oder das gesamten Kapital halten.
 - Stimmrechtsbeteiligung > 50 % - Halter von 100 %
 - Familienmitglieder werden als eine Person behandelt

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5)

EU-MPFG	Anhang IV DAC 6	Unbedingt meldepflichtige Tatbestände	
§ 5 Z 1 lit a Lit a) Lit b)	C.1.a C.1.b. ii)	Zahlung an nicht ansässige verbundene Unternehmen - die steuerlich in keinem Hoheitsgebiet ansässig sind - von EU oder OECD als nicht-kooperative Länder eingestuft wurden	Spezifische Hallmarks betr Cross-border-transactions
§ 5 Z 2	C.2.	Doppelabschreibung von Vermögenswerten	
§ 5 Z 3	C.3	Mehrfache Befreiung von Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder das dasselbe Vermögen	
§ 5 Z 4	C.4.	Unterschiedliche Bewertungsansätze bei der Übertragung von Vermögensgegenständen	Spezifische Hallmarks betr Info-Austausch und Wirtschaftlichen Eigentümer
§ 5 Z 5	D.1.	Gefährdung des automatischen Informationsaustauschs hinsichtlich Finanzkonten	
§ 5 Z 6	D.2.	Intransparente Kette von rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern durch die Einbeziehung von Zwischengesellschaften	Spezifische Hallmarks betr Verrechnungspreise
§ 5 Z 7	E.1.	Nutzung von „Safe-Harbor-Regeln“	
§ 5 Z 8	E.2.	Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Wirtschaftsgütern	
§ 5 Z 9	E.3.	Verlagerung von Funktionen, Risiken und Vermögenswerten, wenn das EBIT des/der Übertragenden über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der Übertragung weniger als 50 % des jährlichen EBIT des/der Übertragenden beträgt, das erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte	

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 1)

1. Abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr VU, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist
 - a) Empfänger der Zahlung ist **in keinem HohG ansässig**
Beispiel:
Körperschaft hat Sitz in Staat A und Ort der GL in Staat B und beide Staaten knüpfen nach nationalem Steuerrecht die unbeschränkte Steuerpflicht an Sitz und Ort der Geschäftsleitung
 - b) Empfänger der Zahlung ist in HohG ansässig, das in der **Liste der Drittländer**, die von den MS gemeinsam oder von der OECD als nicht kooperierende Länder eingestuft sind
 - Schlussfolgerung des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (2019/C 114/029, Abl C-114/2 v. 26.3.2019)
 - Letzte Aktualisierung der EU Liste am 18.2.2020 (2019/C 351/06)
 - Relevant ist **Anlage 1** der EU-Liste (EB zu § 6 Z 1 EU-MPFG)
 - *Amerikanisch Samoa, Cayman Islands, Fidschi, Guam, Oman, Palau, Panama, Samoa, Seychellen, Trinidad & Tobago, Amerikanische Jungferninseln, Vanuatu*
 - VAE wurde am 17.10.2019 aus Anlage 1 der EU-Liste gestrichen
 - <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2020/02/18/taxation-council-revises-its-eu-list-of-non-cooperative-jurisdictions>

- Effektive Zahlung nicht nötig!
- Sonst Mittelabfluss maßgebend

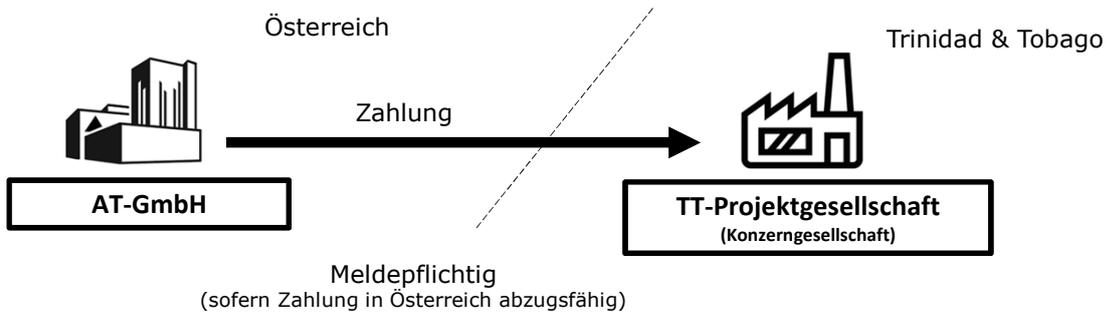
EU-Gruppe „
Verhaltenskodex“

EU-Meldepflichtgesetz

Schwarze und graue Listen von EU/OECD

- Anlage I:
„EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke“ = „**Schwarze Liste**“
 - Amerikanisch Samoa, Seychellen, Amerikanische Jungferninseln, Guam, Oman:
Kein automatischer Austausch von FinanzInfo, OECD_Amtshilfeübereinkommen nicht unterschrieben
 - Fidschi:
Schädliche Steuervergünstigungen
 - Samoa
Schädliche Steuervergünstigungen, keine BEPS-Befolgung
 - Trinidad & Tobago
Kein OECD-konformer Informationsaustausch
 - Vanuatu
Begünstigung von Offshore-Strukturen, Möglichkeit substanzloser Gesellschaften
 - Cayman Islands
Keine Substanzanforderungen bei kollektiven Vermögensanlagen
 - Palau
Kein automatischer Austausch von FinanzInfo, OECD-Amtshilfeübereinkommen nicht unterschrieben
 - Panama
Informationsaustausch nicht OECD-konform
- Anlage II: „Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen“ = „**Graue Liste**“
- OECD: Derzeit keine „schwarze Liste“

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 1)



Beispiele für nicht abzugsfähige Zahlungen:

- ✓ Repräsentationsaufwendungen (zB Bewirtungskosten ohne Werbecharakter)
- ✓ Zahlungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht sind
- ✓ Strafen und Geldbußen
- ✓ Abzug ohne korrespondierende (versteuerte) Einnahme ab 1.1.2020 – siehe aber § 6 Z 7 EU-MPFG

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 2)

2. Gestaltungen, die dazu dienen, die **Abschreibung** eines Vermögenswertes in **mehr als einem HohG** herbeizuführen
 - › Erfasst ua Gestaltungen, die unter ATAD II subsumiert werden können und solche, bei denen es zu Qualifikationskonflikten hinsichtlich der Zuordnung von WG kommt

Beispiel:
Leasinggeber ACo (Staat A) schließt mit BCo (Staat B) Leasingvertrag über Leasinggegenstand ab. A ordnet ACo das wirtschaftliche Eigentum zu, B ordnet dem Leasingnehmer das wirtschaftliche Eigentum zu. Abschreibung des Leasinggegenstandes in zwei HohG.

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 3)

3. Gestaltungen zwecks Befreiung von Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen in mehr als einem HohG

BS11

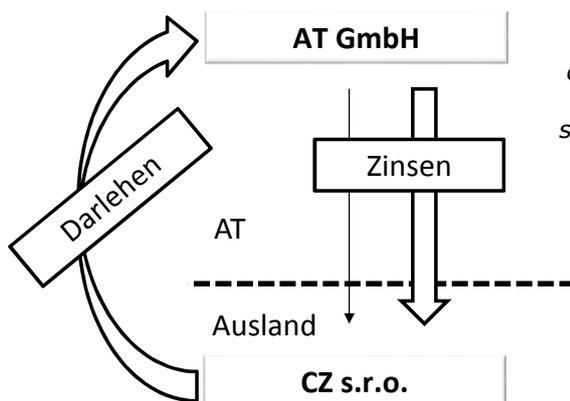
Anmerkung:
Nationale Steuervorschriften,
die einer (doppelten) Befreiung entgegenstehen,
können Meldepflicht „aushebeln“
(zB § 10 Abs. 4 KStG oder § 14 KStG idF StRefG 2020)

Beispiel:
 Zahlung wird in Staat E unter Art. 11 OECD-MA (Zinsen) subsumiert und ordnet das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat F zu. Staat F behandelt die Zahlung als steuerfreie Dividende.

Beispiel
 Gewinnausschüttungen mit KEST-Entlastung und Steuerfreistellung im Staat der Muttergesellschaft?

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 3)



Beispiel:
 CZ s.r.o. gewährt der AT-GmbH ein Darlehen. Aus österreichischer Sicht Fremdkapital, aus tschechischer Sicht Eigenkapital. Abzugsfähige Zinsen in Österreich stehen steuerfreie Dividenden in Tschechien gegenüber (D/NI)

- ✓ Bis einschl. 31.12.2019 meldepflichtig
- ✓ Ab 1.1.2020 mangels Abzugsfähigkeit der Zinsen in Österreich (Abzugsverbot gem. § 14 KStG idF StRefG 2020) nicht meldepflichtig

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 4)

4. Gestaltungen, die **Übertragung von VmWerten** vorsehen und bei denen es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des in den beteiligten HohG für den VmW anzusetzenden Wertes gibt

› **Wesentlichkeit in Anlehnung an § 189a Z 10 UGB:**

10. wesentlich: der Status von Informationen, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe Entscheidungen beeinflusst, die Nutzer auf der Grundlage des Jahres- oder Konzernabschlusses treffen. Die Wesentlichkeit ist von der Größe oder der spezifischen Eigenschaft des Postens oder der Fehlerhaftigkeit der Angabe abhängig. Selbst wenn ein einzelner Posten für sich genommen als unwesentlich angesehen werden kann, können mehrere unwesentliche gleichartige Posten zusammen als wesentlich gelten;

- In DE: 10 % Wertunterschied

Beispiel:
Vermögensgegenstand wird von Staat A in Staat B überführt. In Staat A wird nur der Buchwert ohne Aufdeckung der stillen Reserven realisiert. Staat B ermöglicht einen „step up“ und lässt einen Ansatz zum Verkehrswert zu.

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 5)

5. Gestaltungen, die zur **Umgehung der Meldepflicht gem. § 3 GMSG** führen können oder sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften zunutze machen, unter der Voraussetzung, dass eine der in § 5 Z 5 lit a bis f genannten Bedingungen erfüllt ist

- Ausnutzung des Fehlens einer Legistik zum GMS der OECD oder unzureichende Umsetzung
- Ausnutzen des Fehlens eines Info-Austauschs gem. GMSG oder einem vglb Abkommen mit einem/mehreren Ansässigkeitsstaaten des relevanten Steuerpflichtigen
- Unterminierung/Ausnutzung von Schwächen der von Finanzinstituten ausgeübten Sorgfaltspflichten nach den Bestimmungen des GMSG
- Unterminierung des Zwecks des OECD-GMS

Beispiel:
Finanzkonto wird in einen Staat verlegt, der nicht am automatischen Informationsaustausch teilnimmt

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 6)

6. Gestaltungen mit einer **intransparenten Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern** durch Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen, die (kumulativ)
- Keine **wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit** ausüben
(Ausstattung, Personal, Vermögenswerte, Räumlichkeiten)
→ „wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit“ (§ 4 VO zu § 10a KStG, RS des EuGH)
 - Eingetragen, ansässig, niedergelassen, verwaltet oder kontrolliert **in anderem HoHG** werden, **als in jenem**, in dem einer oder mehrere der **wirtschaftlichen Eigentümer** der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte **ansässig** sind und
 - Die **wirtschaftlichen Eigentümer** dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gem EU-RL 2015/849 sind **nicht identifizierbar gemacht**

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 6)



Beispiel:
Zwischen Vermögen und dessen wirtschaftlichem Eigentümer wird eine **Briefkastengesellschaft** in einer karibischen Steueroase geschaltet, wodurch der wirtschaftliche Eigentümer des Vermögens nicht mehr identifizierbar ist.

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 7)

7. VP-Gestaltungen, die unilaterale Safe Harbor Regeln nutzen

- Innerstaatliche Regelung für eine festgelegte Kategorie von Steuerpflichtigen oder Geschäftsvorfällen, die den Stpfl von bestimmten **Verpflichtungen befreien**, die nach allgemeinen VP-Vorschriften des Staates sonst zu erfüllen wären
- **Vereinfachte Doku-Anforderung** ohne Auswirkungen auf die Bestimmung fremdüblicher Preise ist **nicht umfasst**
- Keine Meldepflicht wenn **OECD/EU-Vorgaben** eingehalten werden, da nicht „unilateral“

Beispiel:
Dienstleistungsvereinbarung zwischen Staat A und Staat B, wobei die in Staat B bestehende Freigrenze ausgenutzt wird, innerhalb der nach den Vorschriften des Staates B keine Anpassung von Verrechnungspreisen erfolgt.

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 7)

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Parlament EPD
Eidgenössische Ständeversammlung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer, Stempelsteuern

Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer

Bern, 31. Januar 2019
PuT/TSD

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2019 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinslicher Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahe stehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übergesetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1965 zum VStG (VStV) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind mittels Formular 102 unaufgefordert innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu deklarieren. Innert der gleichen Frist ist auch die geschuldete Verrechnungssteuer zu entrichten. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Bemessung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (vgl. Art. 58 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBStG)).

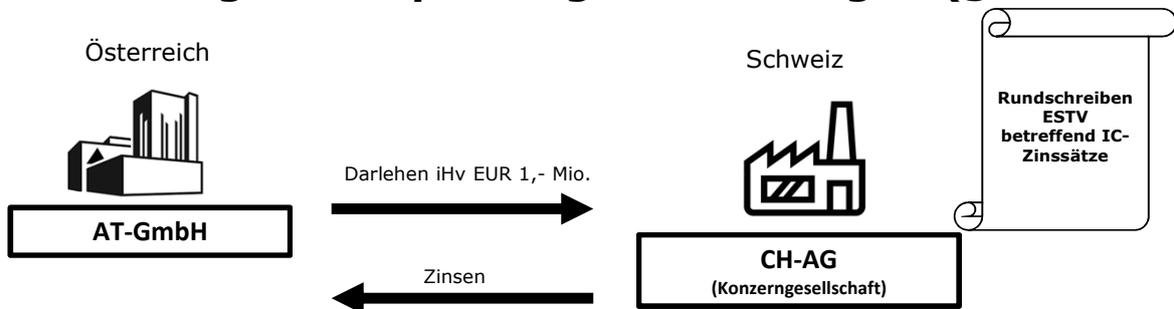
Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahe stehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Dritten stellt die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelsteuern seit dem 1. Januar 2019 auf die folgenden Zinssätze ab:

	Zinssatz mindestens:
1 Für Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte (in CHF)	
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	¼ %
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten + ¼ - ½ % * mindestens ¼ %
2 Für Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten (in CHF)	Zinssatz höchstens:
	Wohnbau und Landwirtschaft
	Industrie und Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite:	
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	1 %
- Rest	1 ¼ % **
wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:	
• Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert	1 ¼ % **
• Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert	2 ¼ % **
2.2 Betriebskredite:	
a) bis CHF 1 Mio.	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2 ¼ % **
b) ab CHF 1 Mio.	
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	1 % **
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	¾ % **

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahe stehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als „safe harbor“. Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten.

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 7



- ✓ Rundschreiben gilt als „Unilaterale Safe-Harbor-Regelung“
- ✓ Gültig für bestimmte Kategorien von Geschäftsvorfällen (IC-Darlehen)
Meldepflichtiger Tatbestand somit erfüllt!

OFFEN: Zinssatz wurde einem Preisvergleich unterzogen
Wird die Safe-Harbor-Regelung dann überhaupt genutzt?
Abklärung auf EU-Ebene erforderlich!

EU-Meldepflichtgesetz Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 8)

8. VP-Gestaltungen mit Übertragung **schwer zu bewertender immaterieller Vermögenswerte** (IVW) iSd OECD-VPR 2017, Rz 6.189. Das sind solche oder Rechte daran, für die im ZP ihrer Übertragung zwischen VU
- a) Keine ausreichend verlässlichen **Vergleichswerte** vorliegen **und**
 - b) **Prognosen** voraussichtlicher Cashflows **oder** die vom IVW erwarteten abzuleitenden Einkünfte **oder** die der Bewertung des IVW zugrunde gelegten **Annahmen sind höchst unsicher und der** letztendliche Erfolg des IVW ist im ZP der Übertragung schwer absehbar

Beispiel:
Steuerpflichtiger in Staat A überträgt an VU in Staat B ein Patent. Das Patent wurde erst vor Kurzem registriert, und die Erfolgsaussichten eines darauf aufbauenden Produktes lassen sich schwer einschätzen.

Folie 33

HRI1 Hofmann Robert, ICON; 05.03.2020

HRI2 Hofmann Robert, ICON; 05.03.2020

EU-Meldepflichtgesetz

Unbedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 5 Z 9)

9. VP-Gestaltungen, bei denen eine konzerninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen, Risiken oder VMW stattfindet, wenn **EBIT des/der Übertragenden** über einen Zeitraum von drei Jahren **nach der Übertragung weniger als 50 %** des jährlichen EBIT des bzw der Übertragenden beträgt, das erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.
- **Gewinnprognose** im Zeitpunkt der Übertragung
 - Bezieht sich auf das unternehmensrechtliche Ergebnis im Inland
 - Beispiele:
 - „Down-Sizing“ vom Eigenhändler zum Kommissionär oder vom Eigenproduzenten zum Lohnfertiger
 - (Teil-) Betriebsübertragungen
 - Jegliche Art von Funktionsverlagerungen

EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6)

EU-MPFG	Anhang IV DAC 6	Bedingt meldepflichtige Tatbestände	
§ 6 Z 1	A.1.	Vertraulichkeitsklausel	} Generische Hallmarks
§ 6 Z 2	A.2.	Erfolgsabhängige Vergütung	
§ 6 Z 3	A.3	Standardisierte Struktur	
§ 6 Z 4	B1	Mantelkauf	
§ 6 Z 5	B2	Umwandlung in niedrig besteuerte Einkünfte	
§ 6 Z 6	B3	Zirkuläre Vermögensverschiebung	} Spezifische Hallmarks
§ 6 Z 7	C.1.b. i) C.1.c C.1.d	Abzugsfähige Zahlung ohne KöSt-Belastung im anderen Staat	

⊕ „Main Benefit Test“

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6)

„Main Benefit Test“



„Hallmark“

§ 6 erster Satz:

Sofern der **Hauptvorteil** oder **einer der Hauptvorteile**, die eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von der Gestaltung erwarten kann, die **Erlangung eines Steuervorteils** ist (Bedingung)

abgestellt wird auf den wesentlichen Zweck der Gestaltung

Umfasst sind nicht nur unangemessene Gestaltung!
Kein Missbrauchstatbestand

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6)

Steuervorteil (§ 3 Z 10) liegt vor...

...soweit in AT oder in einem anderen MS oder in einem Drittland durch eine meldepflichtige Gestaltung (§ 4)

- Die Entstehung des Abgabenspruchs verhindert oder ganz oder teilweise in einen anderen BestZr verschoben wird (zB Verlustjahre)
- BMGrI oder Abgabenspruch ganz oder teilweise verringert wird
- Abgaben ganz oder teilweise erstattet oder vergütet werden

0,1 bis 99 %
„wenn nicht ganz“

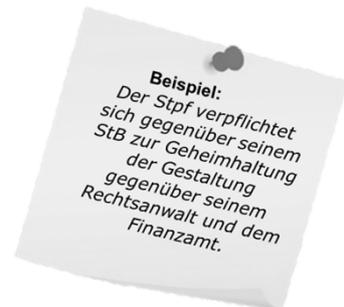
teilweise

- Isolierte Bertachtung, ausreichend, wenn in einem der betroffenen Hoheitsgebiete ein Steuervorteil entsteht, auch wenn die Steuerbelastung insgesamt höher ist

EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 1)

1. Gestaltung, bei denen der rStpfl oder eine andere daran beteiligte Person sich zur Einhaltung einer **Vertraulichkeitsklausel** verpflichtet, derzufolge gegenüber anderen vom rStpfl beauftragten **Intermediären** oder den **AbgBeh** nicht offengelegt werden darf, wie ein Steuervorteil (§ 3 Z 10) erlangt wird
 - Allgemein gültige Vertraulichkeitsklauseln zur Abwehr von Dritthaftung eines I aufgrund potentieller Nachahmung sind ausgenommen (§ 1300 ABGB)

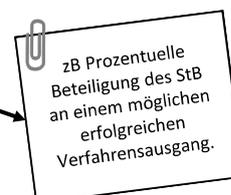
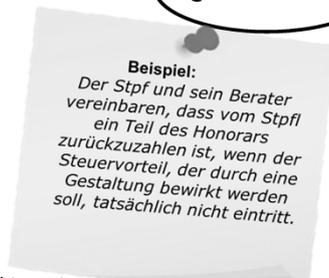


EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 2)

2. Anspruch auf Vergütung wird wie folgt festgesetzt

- a) Betrag des aufgrund der Gestaltung erlangten Steuervorteils
 - b) Erlangung des Steuervorteils als Bedingung (Rückzahlungsverpflichtung des Intermediärs [I] falls beabsichtigter Steuervorteil nicht oder nur tlw erzielt wird)
- Verbot der „**Quota Litis**“ in Österreich



EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 3)

3. Dokumentation oder Struktur ist im Wesentlichen **standardisiert** und **für mehr als einen rStpfl verfügbar**, ohne dass sie für die Umsetzung wesentlich individuell angepasst werden muss
- › Möglichkeit der unterschriftsreifen Ausgabe an mehrere rStpfl
 - › „Unwesentliche“ Anpassungen unbeachtlich

Frage:

- Standardisierte Darlehensverträge, Entsendungsverträge, GF-Verträge

Beispiel:
Der StB bietet ein Verlustbeteiligungsmo-
dell an, das
Steuervorteile bewirkt
und von jedem
Steuerpflichtigen
genutzt werden kann.

Beispiel:
Eine Bank bietet ein
Finanzprodukt an, das
von jedem Stpfl
genutzt werden kann.

EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 4)

4. An Gestaltung beteiligte Person unternimmt Schritte, um **Verlustunternehmen** zu erwerben, dessen **Haupttätigkeit zu beenden** (auch bei „geringfügiger Weiterführung“) und Verluste zur Verringerung der Steuerbelastung zu nutzen
- Gilt auch für Verlustübertragung in anderes HohG oder
 - Raschere Verlustnutzung
 - „Mantelkauf“ Änderung der organisatorischen Struktur, entgeltliche Grundlage nicht nötig (§ 8 Abs. 4 lit. c KStG)
 - Ex-ante-Betrachtung

Ist das Verlustausgleichsverbot gem. § 8 Abs. 4 Z 2 lit c KStG anwendbar, besteht keine Meldepflicht – kein Risiko der Steuervermeidung!

Beispiel:
Stpfl erwirbt Anteile
an einer KapGes mit
Verlusten und stellt
deren Haupttätigkeit
ein, nur um deren
Verluste zu verwerten

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)

5. Gestaltungen bei denen Einkünfte **in Vermögen, Schenkungen** oder **andere niedriger besteuerte** oder **steuerbefreite** Arten von Einnahmen **umgewandelt** werden

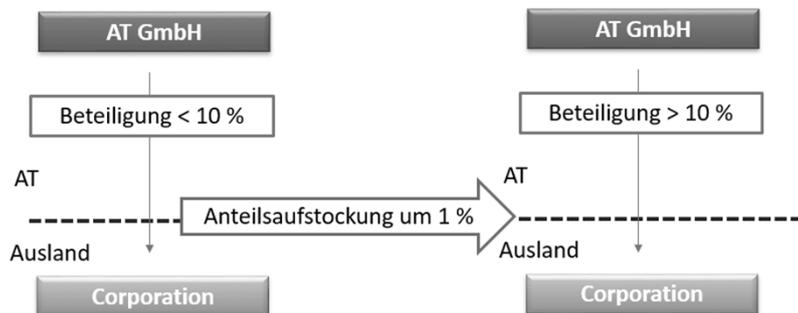
- Niedrigere nominelle oder effektive Besteuerung
- **Sehr weit gefasster Tatbestand**
- Keine Meldepflicht wenn **gesetzlich intendiert**

- ✓ Im jeweiligen betroffenen MGS zu prüfen.
- ✓ Gesetzlich intendiert in MS A bedeutet nicht, dass dies im MS B ebenfalls zutrifft

Beispiel:
Stpf. schließt eine fondsgebundene Lebensversicherung ab, um stpfl. Einkünfte aus seinem Wertpapierdepot in steuerfreie Einkünfte aus Versicherungsleistungen umzuwandeln

Beispiel:
Einlage einer Forderung aus der eine Privatstiftung steuerpflichtige Zinsen erzielt in eine EU-Tochter, woraus steuerfreie Dividenden bezogen werden.

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)



Beispiel:

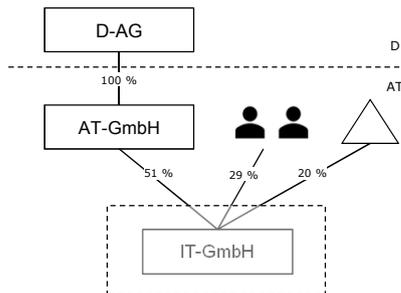
Vor dem geplanten Verkauf der Corporation stockt die AT GmbH ihre Beteiligung um 1 % auf, um nach dem int. Schachtelprivileg die Veräußerungsgewinne steuerfrei vereinnahmen zu können. Meldepflichtig?

EU-Meldepflichtgesetz

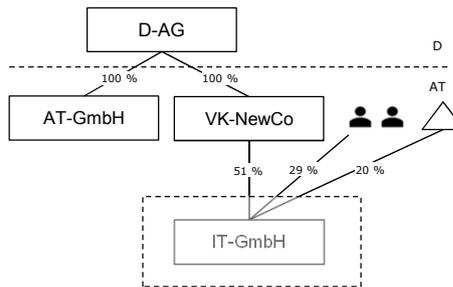
Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)

Steuerschonende Veräußerung einer österreichischen Beteiligung
Abspaltung zur Aufnahme

Ausgangssituation



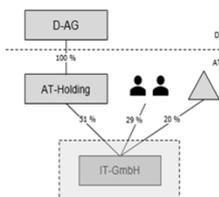
Zielstruktur



EU-Meldepflichtgesetz

Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)

■ Ausgangssituation



■ Steuerliche Auswirkungen

- AT-Holding
 - ▶ 25 % KÖSt auf Veräußerungsgewinn von 12 Mio. EUR = 3 Mio. EUR
- D-AG
 - ▶ rd. 1,5 % KÖSt/GwSt auf Dividende iHv 9 Mio. EUR = 135 TEUR
- Gesamtsteuerbelastung:
 - ▶ 3,135 Mio. EUR

■ Verkaufsstruktur



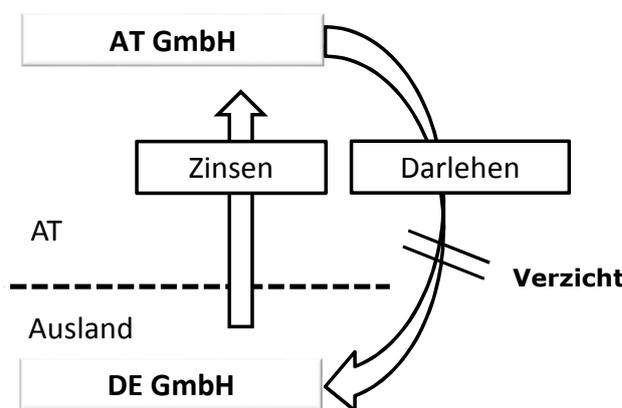
■ Steuerliche Auswirkungen

- D-AG
 - ▶ 1,5 % KÖSt / GwSt auf Veräußerungsgewinn Beteiligung VK-NewCo iHv 12 Mio. EUR = 180 TEUR
- Steuervorteil: 2,95 Mio. EUR

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)

- **Gestaltung weist Risiko der Steuervermeidung auf (§ 4 EU-MPFG)**
 - ▶ Steuerbemessungsgrundlage in Österreich wird „ausgehöhlt“
- **Einkünfte werden in niedriger besteuerte oder steuerbefreite Einnahmen umgewandelt (§ 6 Z 5 EU-MPFG)**
 - ▶ Einkünfte aus der Veräußerung werden effektiv um 2,95 Mio. weniger besteuert
- **Steuervorteil liegt vor**
 - ▶ Die Entstehung des Abgabenanspruchs verhindert oder ganz oder tlw in einen anderen BestZr verschoben wird (zB Verlustjahre)
 - ▶ BMGrI oder Abgabenanspruch ganz oder teilweise verringert wird
- **Steuervorteil war zumindest einer der Hauptgründe für die gewählte Gestaltung („Main-Benefit-Test“)**

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)



Vor Darlehensverzicht:

- ✓ AT-GmbH vereinnahmt in Ö steuerpflichtige Zinsen
- ✓ Zinsaufwendungen **verringern den ausschüttbaren Bilanzgewinn** bei DE GmbH

Nach Darlehensverzicht:

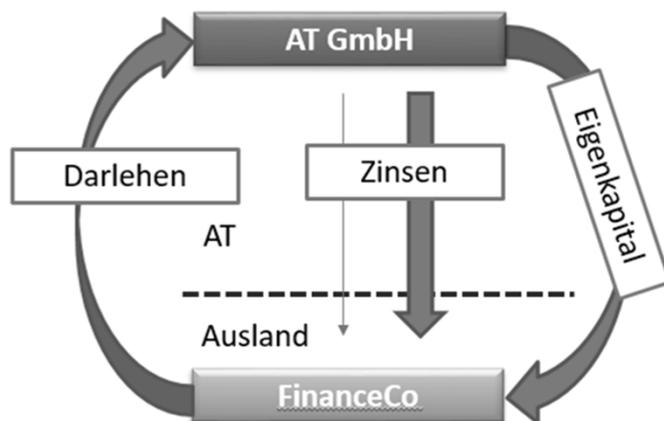
- ✓ AT-GmbH vereinnahmt keine Zinsen mehr
- ✓ Mangels Zinsaufwendungen **erhöht sich der ausschüttbare Bilanzgewinn** bei DE GmbH
- ✓ Dividenden in Österreich gem. § 10 KStG steuerfrei

Konsequenz:

(„Faktische“) Umwandlung von steuerpflichtigen Einkünften in steuerbefreite Einkünfte

- Bei „**wirtschaftlich begründeten**“ Forderungsverzichten wohl kein Risiko der Steuervermeidung gegeben (keine Meldepflicht!)
- BMF-Info ausständig

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 5)

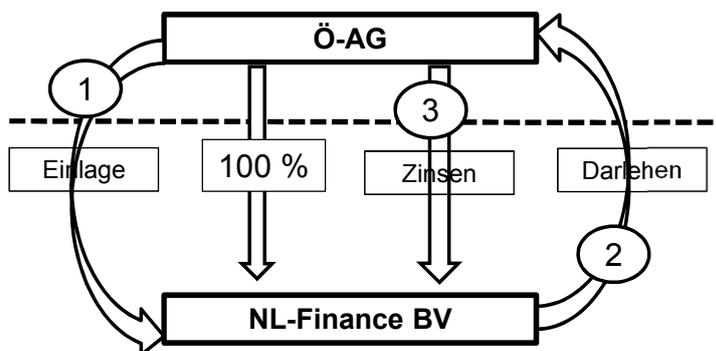


Beispiel:
FinanceCo wird von AT GmbH mit Eigenmitteln ausgestattet (oder Forderungseinlage). FinanceCo vergibt Konzerndarlehen, unter anderem an AT GmbH

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 6)

6. Gestaltungen, bei denen mithilfe von **zischengeschalteten Unternehmen** ohne primäre wirtschaftliche Funktion (*KonzernfinanzierungsGes/Finanzholding*) oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder ähnliche Merkmale aufweisen, **zirkuläre Vermögensverschiebungen** vorgenommen werden
- Mindestens zwei Transaktionen und „Rückkehr“ des Vermögens zum Stpfl bzw wirtschaftlichen Eigentümer („*round tripping*“)
 - Sich gegenseitig aufhebende/ausgleichende Transaktionen bei Hedging-Geschäften
 - Auch wenn nicht dasselbe WG sondern nur derselbe VmWert verschoben wird
 - zB „**Kick-Back**“

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 6)

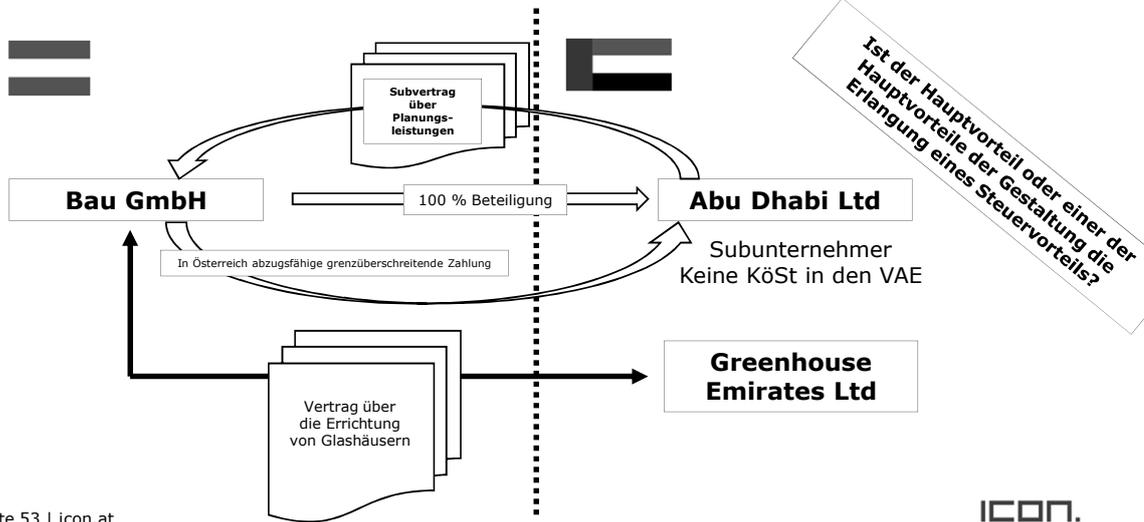


Beispiel:
Die Ö-AG hält 100 % des Kapitals der NL-Finance BV, deren Einkünfte in den NL einer niedrigeren Besteuerung als in Österreich unterliegen. Die Ö-AG leistet eine Einlage in die NL-Finance BV, die unmittelbar darauf der Ö-AG als Darlehen zurückfließt. Somit wurde bei der Ö-AG Zinsaufwand geschaffen, der - vorbehaltlich bestehender Abzugsverbote - die Bemessungsgrundlage reduziert.

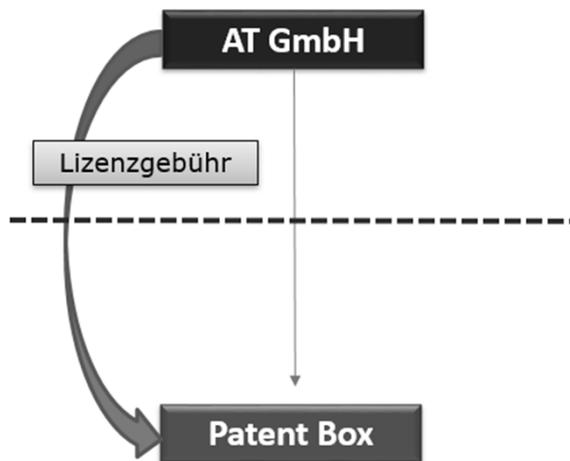
EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 7)

7. Gestaltungen, die **abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen** zwischen **zwei oder mehr VU** umfassen und eine der Voraussetzungen lit a bis c erfüllt sind, wobei aus der Tatsache, dass eine der nachfolgenden Gestaltungen gewählt worden ist, nicht auf die Erfüllung der Bedingung (= **Steuervorteil**) geschlossen werden kann
- Empfänger ist in HohG ansässig, das **keine KöSt** oder eine **KöSt von null oder nahezu null** (= maximal 1 %) erhebt (VAE, Britische und US-Jungferninseln, Jersey, etc.)
 - Zahlung wird im HohG, in dem Empfänger ansässig ist, **steuerlich nicht erfasst** oder ist **vollständig von der Steuer befreit** (Art. 9 Abs. 2 lit a bis f ATAD II) oder
 - Zahlung kommt im HohG, in dem Empfänger ansässig ist, in den Genuss eines **präferentiellen Steuerregimes** (BEPS Action 5, Rz 13)
- Präferentiell:** Verglichen mit den generellen steuerlichen Grundsätzen des Ansässigkeitsstaates des Empfängers wird ein Steuervorteil (§ 3 Z 10) gewährt. Die Höhe des Steuervorteils ist unbeachtlich.

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 7)

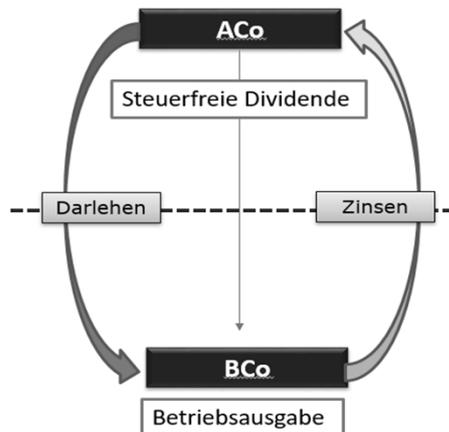


EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 7)



Beispiel:
Eine in AT ansässige Gesellschaft zahlt an eine im Staat B ansässige Tochter eine Lizenzgebühr, die im Staat B einem „Patent-Box“-Regime unterliegt, wonach 80 % der Lizezeinnahmen steuerfrei sind.

EU-Meldepflichtgesetz Bedingt meldepflichtige Gestaltungen (§ 6 Z 7)



Beispiel:
ACo in Staat A gewährt BCo ein Darlehen. ACo ist zu 30 % an der inländischen BCo beteiligt. Staat A qualifiziert das Darlehen als Eigenkapitalinstrument und behandelt die Zinsen als steuerbefreite Dividende. Aus österreichischer Sicht wird das Darlehen als Fremdkapital eingestuft. Dementsprechend stellen die Zinszahlungen aus österreichischer Sicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

EU-Meldepflichtgesetz Wer muss melden?

- Die Meldepflicht trifft primär den Intermediär (§ 7)
- Innerhalb von 30 Tagen beginnend an dem Tag... (§ 8)
 1. der dem Tag der **Bereitstellung** der meldepflichtigen Gestaltung **zur Umsetzung** folgt
 2. der dem Tag folgt, an dem der rStpfl **bereit ist**, die meldepflichtige Gestaltung **umzusetzen**
 3. an dem der rStpfl den ersten Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen Gestaltung gesetzt hat, wobei der frühestens mögliche Zeitpunkt maßgeblich ist
- Fristberechnung bei Entbindung des I (§ 8)
- Befreiungsmöglichkeit bei Meldepflicht in mehreren MS (§ 9)
- Meldepflicht mehrerer Intermediäre, Befreiung (§ 10)
- **Beraterprivileg**, Verschwiegenheit (§ 11)
- Meldung durch den relevanten Steuerpflichtigen (§ 12/13)
- Ort der Meldung (§ 14)

EU-Meldepflichtgesetz Befreiung von der Meldepflicht (§ 11)

Beraterprivileg

- (1) **Befreiung des Intermediärs von der Meldepflicht**, wenn
- a. Intermediär einer **gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht** unterliegt und
 - b. im Rahmen der für ihn geltenden berufs- und gewerberechtlichen Vorschriften tätig geworden ist und
 - c. **nicht** vom relevante Steuerpflichtigen **entbunden** worden ist
 - Gesetzliche Verschwiegenheit + berufs-/gewerberechtliche Vorschriften in Österreich (§ 80 WTBG, § 9 Abs. 2 RO, § 37 NO, § 39 BiBuG, § 38 BWG)
 - Beweislast fehlender Entbindung bei I
 - Bei Erstmeldung einer marktfähigen meldepflichtigen Gestaltung („abstrakte Meldung“) keine Verschwiegenheit, sondern erst bei Folgemeldung

EU-Meldepflichtgesetz Befreiung von der Meldepflicht (§ 11)

- (2) „Unverzögliche“ Info jedes anderen beteiligten I
- (3) „Unverzögliche“ (innerhalb der 30-Tage-Frist) Info **an alle rStpfl** über die bestehende Befreiung und dem Übergang der Meldepflicht (§ 12)
- **Mitteilung** aller ihm bekannten, in seinem Besitz oder seiner Kontrolle befindlichen Info über eine meldepflichtige Gestaltung den jeweiligen rStpfl betreffend
 - Abgabenrechtliche Geheimhaltung (§ 48a BAO)
- (4) Nachweis über die erfolgte Information über Aufforderung (innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung)
- Bei Versäumnis Unterstellung, dass kein Übergang der Meldepflicht auf den rStpfl stattgefunden hat

EU-Meldepflichtgesetz Inhalt der Meldung (§ 16)

Nur von der meldepflichtigen
Gestaltung betroffene oder potentiell
betroffene Unternehmen!

§ 16 EU-MPFG	Inhalt der Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung
1	Angaben zu allen beteiligten INT und alle rStpfl (Name, Ansässigkeit, Steuer-ID....)
2	Angabe aller verbundener Unternehmen des/der rStpfl
3	Einzelheiten zu den betroffenen Gestaltungsmerkmalen (§ 5 oder 6 EU-MPFG)
4	Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung
5	Bezeichnung der meldepflichtigen Gestaltung, unter der sie allgemein bekannt ist
6	Abstrakte Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeiten (jedoch Geheimnisschutz)
7	Datum des ersten Schrittes der Umsetzung
8	Einzelheiten zu den nationalen Vorschriften, die die Grundlage der Gestaltung bilden
9	Wert der meldepflichtigen Gestaltung (Steuervorteil)
10	Angabe des MS der steuerlichen Ansässigkeit des/der rStpfl
11	Angabe aller MS, die von der meldepflichtigen Gestaltung betroffen sind
12	Angabe aller anderen Personen, die von der meldepflichtigen Gestaltung (potentiell) betroffen sind, inkl. Ansässigkeitsstaat

Meldung in deutscher oder englischer Sprache.
Meldungen gem. § 16 Abs. 1 Z 3 bis 6 EU-MPFG jedenfalls in Englisch

EU-Meldepflichtgesetz Bedeutung der Meldung für das Abgabungsverfahren (§ 19)

„Das Ausbleiben einer Reaktion einer Abgabenbehörde auf die Meldung einer meldepflichtigen Gestaltung lässt keinen Rückschluss auf deren abgabenrechtliche Beurteilung zu.“

- Keine Reaktion der Abgabenbehörde
- Kein schutzwürdiges Vertrauen aus Nicht-Reaktion
- Keine Grundlage für „Treu und Glauben“ (§ 114 BAO)
- Keine Offenlegung (§ 119 BAO)
- Amtswegige Wiederaufnahme durch Meldung möglich (§ 303 BAO)
- Selbstanzeige für eine im Rahmen der meldepflichtigen Gestaltung begangene Abgabenhinterziehung möglich

EU-Meldepflichtgesetz

Zugang der MS zum Zentralverzeichnis der EU (§ 21)

- (1) BMF tauscht eingelangten Meldungen mit den zust. Behörden aller anderen MS im Wege des autom. Info-Austausches mithilfe des CLI aus (Standardformular), das die Meldungen in das (sichere) **Zentralverzeichnis der EU** (§ 22) hochlädt und speichert
- (2) Zwischenzeitig Info-Austausch gem. § 17 Abs. 4 EU-AHG
- (3) Info-Austausch **innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals in dem die Meldung** übermittelt worden ist. Enthält alle Infos gem. § 16 oder § 17. Erster Info-Austausch **spätestens 31.10.2020** (für Meldungen 1.7. bis 31.8.2020).

EU-Meldepflichtgesetz

Zugang der MS/EU-Kommission zum ZV der EU (§ 22/23)

Zugang der Mitgliedstaaten

- (1) **BMF** und **zust. Behörden anderer MS** haben vollen Zugang zum Zentralverzeichnis der EU und damit zu den hochgeladenen und gespeicherten Infos
- (2) **Finanzämter** und **Amt für Betrugsbekämpfung** haben nur insoweit Zugang, soweit für Zwecke § 20 Abs. 2 erforderlich

Zugang der EU-Kommission

- (1) Eingeschränkter Zugang
- (2) EU hat keinen Zugang zu Angaben der I, rStpfl, Inhalt, Bezeichnung, abstrakte Beschreibung der meldepfl. Gestaltung und Personen, die von der meldepfl. Gestaltung (potentiell) betroffen sind

EU-Meldepflichtgesetz

Sanktionen (§ 49c FinStrG)



- (1) **Finanzordnungswidrigkeit**, bei Verletzung einer Pflicht nach 2. Hauptstück (§ 7 bis 15) EU-MPFG
 1. Meldung nicht/nicht vollständig erstattet, oder
 2. Meldepflicht nicht fristgerecht erfüllt, oder
 3. Hat unrichtige Info's (§ 16/17) gemeldet, oder
 4. Pflichten gem. § 11 (Befreiung) nicht oder nicht vollständig nachgekommen
- (2) Strafe bis zu **EUR 50.000,00**
- (3) Bei grober **Fahrlässigkeit bis zu EUR 25.000,00**
 - Für dem Verband und die involvierten Personen
- (4) Keine Selbstanzeige hinsichtlich der Meldung (§ 29 FinStrG) – käme einer Fristverlängerung gleich
 - Verjährungsfrist 3 Jahre

EU-Meldepflichtgesetz

Aktivitäten der **KSW** KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

- Arbeitsgruppe MDR/DAC
- Zentrale Ansprechstelle im BMF für Interessenvertretungen
 - Zuständigkeiten:
 - *Mag. Christoph Schlager*, IV/6 ESt/KöSt; IV/C Direkte Steuern und VerfRecht
 - *Mag. Pia Spanblöchl*, IV/11 Abgabenverfahrens- und -exekutionsrecht
 - *Michael Reither*, IV/8 Internationales Steuerrecht
 - Zweifelsfragen sind über KSW zu bündeln
 - Einzelanfragen werden vom BMF nicht beantwortet
 - FAQ oder Erlass durch das BMF bis Mai 2020

EU-Meldepflichtgesetz ICON DAC 6-Tool

The screenshot shows the 'EU-MELDEPFLICHTGESETZ' interface. On the left is a sidebar with a 'Dashboard' and a list of categories: 'Besondere Vermögensstände', 'Zuflüsse', 'Verrechnungspreisgestaltungen' (highlighted), 'Unternehmenswerte', 'Gesamtwert Mittelstand', 'Wirtschaftlicher Eigentümer', 'Ständebare Gestaltung', and 'Sonstige Gestaltungen'. The main area is titled 'Verrechnungspreisgestaltungen' and contains a question: 'Kann es zur Nutzung einer unilateralen Safe-Harbour Regel?'. Below this is a form with radio buttons for 'Ja' and 'Nein', and a text input field for 'Optionale Nachweise...'. A second question follows: 'Kann es zu einer Übertragung von Vermögenswerten, Funktionen oder Risiken?'. At the bottom right of the interface are buttons for 'Zurück', 'Weiter', 'Erklärung abschließen', and 'Speichern'.

- Einzelfallbezogene Prüfung verwirklichter/künftiger Sachverhalte
 - Einfache Bedienbarkeit
 - Mit Hintergrundinformationen und Beispielen hinterlegt
 - Konzipiert für Unternehmen und Berater
 - In allen Unternehmensbereichen (auch von Nicht-Experten) anwendbar
 - Schützt vor Finanzstrafen



ICON.

YOUR GLOBAL TAXPERTS

wts global

Prof. Dr. Stefan Bendlinger
Stahlstraße 14
4020 Linz, Austria

+43 (0)732 69412-0274
stefan.bendlinger@icon.at

www.icon.at
www.wts.com



ICON.
YOUR GLOBAL TAXPERTS